

Gemeinde Worswede

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Worswede

Aufgrund der §§ 8 und 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Seite 307) hat der Rat der Gemeinde Worswede in seiner Sitzung am 04. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Rechtsstellung –

Vom Rat der Gemeinde Worswede wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

- Tätigkeit-

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in

Satz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3

- Unterstellung, Weisungsgebundenheit –

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§ 4

- Verhältnis zu den kommunalen Gremien –

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und den Bürgerversammlungen teilnehmen.

Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, einer seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder einer Bürgerversammlung gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 9 Abs. 7 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5

- Beteiligungsrechte –

Der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung

zu nehmen; in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

- Öffentlichkeitsarbeit –

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40 bis 42 NKomVG über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

- Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ‚Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Worpswede‘ vom 16.12.1998 außer Kraft.

Worpswede, den 04. Februar 2014

GEMEINDE WORPSWEDE

- Stefan Schwenke –
Bürgermeister